

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2020

Nr. 2020/695

Anpassungen bei der Anwaltsaufsicht: Teilrevision des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG), des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) sowie des Gebührentarifs (GT); Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2019/2034 vom 17. Dezember 2019 den Vernehmlassungsentwurf für die Anpassungen bei der Anwaltsaufsicht in erster Lesung beraten und beschlossen. Die Staatskanzlei wurde ermächtigt und beauftragt, über diesen Entwurf das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 17. März 2020. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- CVP, Kanton Solothurn (1)
- FDP.Die Liberalen, Kanton Solothurn (2)
- Solothurnischer Anwaltsverband (3)
- SP, Kanton Solothurn (4)
- Grüne, Kanton Solothurn (5)
- HEV, Kanton Solothurn (6)
- SVP, Kanton Solothurn (7)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet hat das Obergericht.

2. Vernehmlassungsergebnis

Die Vernehmlassungsantworten werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben. Für die Einzelheiten wird auf die Vernehmlassungsantworten selbst verwiesen (s. Beilagen).

2.1 Zu Frage 1: Stimmen Sie der neuen Regelung über die **Zusammensetzung der Anwaltskammer** zu (§ 11 Abs. 2 AnwG)?

Diese Frage wird von einer **sehr grossen Mehrheit** der Vernehmlasser **bejaht** (1, 2, 3, 5, 6, 7). Von der SP wird sie verneint (4).

Eine Mehrheit von Richtern in der Anwaltskammer könnte nach Ansicht der FDP. Die Liberalen zu problematischen Konstellationen führen, auch wenn bisher keine konkreten Probleme bekannt seien. So sei Kritik an den Gerichten Teil der anwaltlichen Tätigkeit und führe hin und wieder zu aufsichtsrechtlichen Verfahren. Die Anwälte müssten frei sein, im Rahmen der Gesetze Kritik anzubringen (2).

Es sei gesetzlich zu bestimmen, dass sich die vier Mitglieder von den solothurnischen Gerichten in gleicher Zahl aus Richterinnen und Richtern des Obergerichts und der Amtsgerichte zusammensetzten; damit solle die Übervertretung einer Instanz verhindert werden. Zudem sei in den Erläuterungen klarzustellen, dass das jeweils fünfte Mitglied, welches keinem Gericht oder der Strafverfolgung angehören und nicht im Anwaltsregister eingetragen sein dürfe, auch ein ehemaliges Mitglied der Anwaltschaft sein könne (3).

Die SP führt aus, das heutige Modell, das demjenigen vieler anderer Kantone entspreche, habe sich bewährt und es bestehe absolut kein Bedarf für eine Änderung. Bei der Gerichtsvertretung habe sich die bisherige Zusammensetzung mit je zwei Vertretungen des Obergerichts und je einer Vertretung von den Amtsgerichten bewährt und solle beibehalten werden. Die vorgesehene Änderung löse kein echtes Problem, schaffe aber neue Probleme. Für die neue «fünfte Person» gebe es im Kanton sehr wenige geeignete Personen und es sei fraglich, ob diese an der Funktion interessiert wären. Falls daran festgehalten werde, brauche es eine ergänzende Regelung, welche erstens den Kreis der infrage kommenden Personen (möglichst weit) definiere, zweitens eine vorschlagende Behörde vorsehe und drittens Klarheit über mögliche Unvereinbarkeiten schaffe, so etwa in Bezug auf Verwaltungsangestellte oder Kantonsräte. Für den Fall, dass am neutralen fünften Mitglied festgehalten werde, sei die gesetzliche Regelung dahingehend zu ergänzen, dass dieses auch nicht früher bei einem Gericht, in der Strafverfolgung oder in der Anwaltschaft tätig gewesen sein dürfe. Zudem sei die vorschlagende Behörde zu regeln, wobei hier an die Anwaltskammer selbst gedacht werde. Schliesslich sei vorzusehen, dass der Regierungsrat durch Verordnung die entsprechenden Anforderungen näher regle (4).

2.2 Zu Frage 2: Begrüssen Sie die **Einführung von Präsidialkompetenzen** für bestimmte Geschäfte (§ 11^{ter} AnwG)?

Die Einführung von Präsidialkompetenzen wird von allen Vernehmlassern begrüsst (1 - 7).

Bei den Präsidialkompetenzen sei auch die neue Grundlage für vorsorgliche Massnahmen bei Dringlichkeit sinnvoll; entsprechende Konstellationen seien durchaus denkbar und die gesetzliche Grundlage bisher ungenügend (2).

Der Anwaltsverband spricht sich hingegen für die ersatzlose Streichung des neuen Passus bezüglich vorsorglicher Massnahmen aus. Er befürchtet, dass gestützt auf diese Bestimmung Berufsausübungsverbote vorsorglich – allenfalls ohne vorgängige Anhörung – ausgesprochen werden könnten, was einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit bedeute und ohne das vorgesehene Verfahren nicht angehe (3).

2.3 Zu Frage 3: Begrüssen Sie die **Ergänzung der Strafnorm** auf die unbefugte Parteivertretung vor Behörden (§ 17 Abs. 2 AnwG)?

Dieser Änderung wird ausnahmslos zugestimmt (1 - 7).

2.4 Zu Frage 4: Unterstützen Sie die **Ausweitung des Verbots für nebenamtliche Richterinnen und Richter**, Parteien vor demjenigen Gericht zu vertreten, dem sie

selbst angehören, auf Amtsrichterinnen und Amtsrichter sowie Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse (§ 91^{bis} Abs. 3 GO)?

Die Ausweitung des Verbots wird allseits begrüsst (1 - 7).

Die Abwägung der Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Regelung zeige eindeutig, dass sie notwendig sei. So führe sie zwar zu Schwierigkeiten bei der Besetzung der entsprechenden Funktionen, rechtsstaatlich sei sie aber angezeigt, habe doch die bisherige Regelung in der Öffentlichkeit, bei Parteien sowie Anwältinnen und Anwälten wiederholt zu Irritation geführt. Wichtig sei jedoch, dass das Verbot ausschliesslich das betreffende Mitglied eines Gerichts oder einer Schlichtungsbehörde persönlich betreffe und nicht auch seine Büropartner in der Anwaltskanzlei. Andernfalls würde die Besetzung solcher Richter- und Schlichterstellen durch qualifizierte Personen mit Kenntnissen im materiellen Recht und Prozess Erfahrung nahezu verunmöglich. Es werde angeregt, diese Ergänzung in die Botschaft einfließen zu lassen (2, 6).

Die Mietschlichtungsbehörde sei oft erste Anlaufstelle bei Streitigkeiten betreffend Mietverhältnisse und stehe somit an erster Linie stellvertretend für die gesamte solothurnische Justiz. Die Anpassung sei aus Gründen des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit der Justiz daher zwingend angezeigt (6).

2.5 Zu Frage 5: Stimmen Sie der Anpassung der **Gebührenregelung für Eintragungen und Löschungen im Anwaltsregister** in aufwändigen Fällen zu (§ 31 GT)?

Der Anpassung stimmen alle Vernehmlasser grundsätzlich zu (1 - 7).

Nach Ansicht des Anwaltsverbandes genügt hier eine maximale Gebührenhöhe von CHF 5'000.00 (3).

Bei der Gebühr für Eintragungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 wird folgende redaktionelle Ergänzung angeregt: «Eintragung auf eigenes Gesuch, *wenn keine besonderen Abklärungen erforderlich sind*, und Löschung auf eigenes Gesuch» (4).

2.6 Zu Frage 6: Stimmen Sie der Anpassung der **Gebührenregelung für die Erteilung und Löschung der Berufsausübungsbewilligung als Notarin oder Notar** in aufwändigen Fällen zu (§ 94 GT)?

Der Anpassung stimmen alle Vernehmlasser grundsätzlich zu (1 - 7). Bezüglich der Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird auf oben, Ziff. 2.5, verwiesen.

2.7 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen und weitere Anliegen

§ 11 Absatz 3 AnwG

Es wird begrüsst, dass die Wahlkompetenz für die Mitglieder der Anwaltskammer weiterhin beim Regierungsrat liegen soll. Eine «Verpolitisierung» sollte verhindert werden (2, 4).

§ 11 Absatz 3^{ter} AnwG (neu)

Für die Mitglieder der Anwaltskammer sei als Wahlperiode die Legislaturperiode neu positivrechtlich festzuhalten sowie eine Amtszeitbeschränkung von höchstens zwei Wahlperioden festzulegen; nur so kann eine gesunde Fluktuation stattfinden (3).

§ 11 Absatz 4 AnwG

Eine Angliederung der Anwaltskammer an die Gerichtsverwaltung oder eine selbständige Organisation werde in der Vorlage zu Recht abgelehnt; ein Ausbau der Gerichtsverwaltung auf «gerichtsfremde» Geschäfte sei unerwünscht und eine selbständige Organisation wäre ineffizient (4).

§ 12^{bis} AnwG

Es werde als wichtig erachtet, dass für das Verfahren ausdrücklich auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz verwiesen wird (2).

§ 15 Absatz 2 AnwG

Der Kostenpflicht des Anzeigers (inkl. der Verpflichtung, dem Anwalt eine Parteientschädigung zu bezahlen) bei mutwilliger oder grobfahrlässiger Anzeigerstattung wird grundsätzlich zugestimmt; soweit aber eine *Parteientschädigung* auch bei Grobfahrlässigkeit vorgesehen sein soll, wird dies abgelehnt (4). Damit werde ein Kostenrisiko geschaffen, welches finanziell ungünstig gestellte Personen von Anzeigen abhalten könnte, auch wenn dafür berechtigter Anlass besteht.

3. Erwägungen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge, die Arbeiten weiterzuführen. Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, in Absprache mit dem Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Die Staatskanzlei wird beauftragt, in Absprache mit dem Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (2)
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (5; z.Hd. Arbeitsgruppe)
Bau- und Justizdepartement
Gerichtsverwaltungskommission
Aktuarin JUKO
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben
(7; Versand durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz)